

## **Benutzungssatzung für die Personenschiffahrts-Anlegestelle der Stadt Deggendorf**

Aufgrund von Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1, Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Große Kreisstadt Deggendorf folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Deggendorf betreibt und unterhält am linken Donauufer bei Stromkilometer 2285,165 eine Personenschiffahrts-Anlegestelle als öffentliche Einrichtung, die sie der Personenschiffahrt auf der Donau zur ausschließlichen Benutzung zur Verfügung stellt.

### **§ 2**

#### **Gültigkeit anderer Vorschriften**

Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten u.a. folgende Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung:

1. Donauschiffahrtspolizeiverordnung -DonauSchPV- vom 27. Mai 1993 (BGBl.I.S.741);
2. Verordnung über die Sicherheit der Binnenschiffahrt -Binnenschiffahrts-Untersuchungsordnung- BinSchUO- vom 17.03.1988 (BGBl.I.S.238);
3. Die auf Grund der Nr. 1 und 2 genannten Verordnungen erlassenen Anordnungen vorübergehender Art und schiffahrtspolizeilichen Verordnung;
4. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung -Binnenschiffahrt- GGVBinSch) in der jeweils gültigen Fassung.

Sie werden durch die Bestimmungen dieser Satzung ergänzt.

### **§ 3**

#### **Nutzungsrechte**

1. Die Nutzungsberechtigten sind berechtigt, die Anlegestelle zum Anlegen und Liegen von Fahrgastschiffen und Fahrgastkabinenschiffen allgemein im Rahmen der vorhandenen Liegeplatzkapazitäten zu nutzen.
2. Jegliches Lagern von Gütern in Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen, die an der Anlegestelle liegen, ist untersagt.

### **§ 4**

#### **Ordnungsbehörde**

1. Ordnungsbehörde ist die Stadt Deggendorf.
2. Die Stadt Deggendorf hat als Ordnungsbehörde die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und Betriebs im Bereich der Schiffsanlegestelle bedroht wird. Die Durchführung dieser Satzung obliegt der Stadt Deggendorf als Ordnungsbehörde. Die Anordnungen der Ordnungsbehörde sind zu befolgen.

### **§ 5**

#### **Allgemeines Verhalten an der Schiffsanlegestelle**

Jeder hat sich an der Anlegestelle so zu verhalten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

### **§ 6**

#### **Erlaubnis zum Anlegen**

1. Fahrgastschiffe und schwimmende Anlagen bedürfen zum Anlegen im Bereich der Anlegestelle der Erlaubnis der Stadt Deggendorf.
2. Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
  - Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie des Deutschen Zolls,
  - Fahrzeuge der Feuerwehr und der sonstigen Hilfsdienste (z.B. THW, Wasserwacht, DLRG) im Einsatz und bei Übungen,

- Fahrzeuge ausländischer Staaten und Dienststellen, die im Auftrag ihrer Verwaltung verkehren,
- Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.

## **§ 7**

### **An- und Abmeldung**

1. Fahrgastschiffe oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern, Eigentümern oder Ausrüstern baldmöglichst im voraus, spätestens jedoch unverzüglich nach der Ankunft in der von der Stadt Deggendorf vorgeschriebenen Form anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen der Anlegestelle abzumelden.
2. Keiner An- und Abmeldung bedürfen:

Fahrzeuge und schwimmende Anlagen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung dringlicher hoheitlicher Aufgaben,  
Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz,  
Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Stadt Deggendorf abgestimmten Fahrplan verkehren.

## **§ 8**

### **Zuweisung der Anlege- und Liegeplätze**

1. Anlege- und Liegeplätze werden von der Stadt Deggendorf zugewiesen.
2. Auf Verlangen der Stadt Deggendorf hat der Fahrzeugführer sein Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen.
3. Die Stadt Deggendorf kann jederzeit eine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen anordnen.
4. Die Stilllegung von Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen im Bereich der Anlegestelle ist verboten.

## **§ 9**

### **Festmachen**

1. Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind nach den Vorgaben der Stadt Deggendorf an den vorgesehenen Vorrichtungen oder an bereits liegenden Fahrzeugen bzw. schwimmenden Anlagen sicher festzumachen.

2. Durch das Festmachen dürfen der Ein- und Ausstieg von Personen, der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigeleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
3. Wird bei Dunkelheit an der Anlegestelle festgemacht, so hat der Verantwortliche des Fahrgastschiffes für eine ausreichende Beleuchtung im Anlegebereich zu sorgen.  
Die Stadt Deggendorf übernimmt bei Schäden, die durch mangelhafte Beleuchtung entstehen, keinerlei Haftung.

## **§ 10**

### **Landgänge**

Benutzen Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen die Anlegestelle, indem sie nebeneinander liegen, so müssen die Schiffsführer oder Obhutspflichtigen der dem Ufer näherliegenden Fahrzeuge das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren von Personen dulden. Die Verantwortlichen des außenliegenden Fahrzeuges sind verpflichtet, dieses Übergangsrecht in möglichst rücksichtsvoller und schonender Weise auszuüben; sie sollen das Übergangsrecht möglichst im Einvernehmen mit den Verantwortlichen des näherliegenden Fahrzeuges ausüben.

Die Stadt Deggendorf übernimmt für Schäden im Rahmen des Übergangsrechts keinerlei Haftung vgl. §14 Nr. 5.

## **§ 11**

### **Betreten der Fahrzeuge und schwimmende Anlagen**

Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutspflichtige) sowie deren Vertreter haben zu dulden, daß die Bediensteten der Stadt Deggendorf Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und auf ihnen mitfahren, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrages erforderlich ist.

## **§ 12**

### **Ausübung der Nutzung**

1. Die Nutzungsberechtigten haben in Ausübung ihres Nutzungsrechtes die Anlegestelle und ihre Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Während der Liegezeit an der Anlegestelle oder ihren Einrichtungen sind entstandene Schäden unverzüglich der Stadt Deggendorf mitzuteilen.

2. Die Nutzungsberechtigten haben die Anlegestelle im Liegebereich reinzuhalten. Verunreinigungen der Anlegestelle, die vom Nutzungsberechtigten, seinen Mitarbeitern, Zulieferern, Bediensteten, Passagieren oder sonstigen ihm zurechenbaren Personen verursacht worden sind, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich sachgemäß zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlung kann die Stadt die Anlegestelle selbst reinigen. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen, der die Verunreinigung verursacht hat.
3. Das Nutzungsrecht ist so auszuüben, daß durch die Ausübung der Nutzung die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und andere Nutzungsberechtigte nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für Lärmemissionen.
4. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich zur Beachtung der die Nutzung betreffenden Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen. Soweit die Nutzung im Einzelfall weiterer Anzeigen bei einer Behörde oder Genehmigungen durch eine Behörde bedarf, obliegen die entsprechenden Verpflichtungen dem Nutzungsberechtigten auf seine Kosten.
5. Die Nutzungsberechtigten haben bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen der Stadt Deggendorf und ihrer Mitarbeiter Folge zu leisten.

## **§ 13**

### **Ver- und Entsorgung**

1. Die Ver- und Entsorgung hat so zu erfolgen, daß Dritte (Fußgänger, Verkehr) nur geringstmöglich beeinträchtigt werden.
2. Die Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß über ihre Fahrzeuge hinweg die Fahrzeuge anderer Nutzungsberechtigter ver- und entsorgt werden.
3. Wünsche von Nutzungsberechtigten nach Versorgung mit Treibstoff und Wasser sowie nach Entsorgung von Abfall, Fäkalien oder Abwasser sind bei der Stadt Deggendorf anzumelden und werden nach den Vorgaben der Stadt Deggendorf erfüllt. Abfall ist von den Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Stadt Deggendorf nach Fraktionen getrennt der Entsorgung zuzuführen.

## **§ 14**

### **Gewährleistung, Haftung**

1. Die Stadt Deggendorf übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Wassertiefe an der Anlegestelle zur Ausübung der Nutzung ausreicht.
2. Die Stadt Deggendorf übernimmt keine Gewähr für Güte, Verwendbarkeit und Beschaffenheit der Anlegestelle und ihrer Einrichtungen.

3. Die Nutzungsberechtigten haften für sämtliche Schäden, die infolge oder anlässlich der Nutzung vom Nutzungsberechtigten, seinen Mitarbeitern, Zulieferern, Bediensteten, Passagieren oder sonstigen ihnen zurechenbaren Personen verursacht werden, in unbegrenzter Höhe.
4. Die Nutzungsberechtigten stellen die Stadt Deggendorf von allen Entschädigungs- und Ersatzansprüchen Dritter frei, die auf den Nutzungsberechtigten oder ihm zurechenbare Personen (vgl. § 11) zurückzuführen sind.
5. Die Stadt Deggendorf haftet nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder sonstige Dritte entstehen. Insbesondere haftet die Stadt Deggendorf nicht für Schäden, die dem Nutzungsberechtigten an seinen Anlagen, Gegenständen oder seinem Gewerbebetrieb durch den Betrieb oder die Unterhaltung des Hafens, der Hafenbahn oder anderer der Hafenverwaltung unterstehender Anlagen und Einrichtungen entstehen. Im übrigen haftet die Stadt Deggendorf nur für Schäden, die auf einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung durch die Stadt Deggendorf selbst oder ihre Bediensteten beruhen.

## **§ 15**

### **Pfandrecht**

1. Der Stadt Deggendorf steht wegen ihrer Forderung aus der Nutzung der Anlegestelle ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne des Binnenschiffahrtsgesetzes an dem angelegten oder liegenden Fahrzeug des Nutzers zu.
2. Befindet sich der Nutzer mit dem Ausgleich der Forderungen der Stadt Deggendorf in Verzug, so kann die Stadt Deggendorf die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung beantragen.
3. Leistet der die Forderung schuldende Nutzer eine dem Wert der Forderung entsprechende Sicherheit oder stellt er eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Bank in entsprechender Höhe, wird das Pfandrecht von der Stadt Deggendorf nicht ausgeübt.

## **§ 16**

### **Gebühren**

1. Die Entgelte für die Nutzung der Anlegestelle und ihrer Einrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen der Stadt Deggendorf richten sich nach der anliegenden Gebührensatzung, die wesentlicher Bestandteil dieser Benutzungssatzung ist, in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Nutzungsbeginnes, basierend auf der gültigen Fassung der Gebührensatzung.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 01.08.1998  
STADT DEGGENDORF

gez.: Dieter Görlitz  
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 13 v. 05.08.1998)